

Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

Einbeziehungssatzung „Hubwies“ in Weil, Stadt Tengen

10.12.2018

Auftraggeber:

Stadt Tengen
Bürgermeister Marian Schreier
Marktstr. 1
78250 Tengen

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. +49 7551 949 558-0
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

M.Sc. Viktoria Vornehm
Tel. 07551 949558 8
v.vornehm@365grad.com

Projekt-Nr.:

2163_bs

1. Aufgabenstellung

In Tengen, Stadtteil Weil, ist die Einbeziehungssatzung „Hubwies“ südlich des Willbergwegs geplant. Auf der Fläche ist der Neubau eines Wohnhauses geplant, welches einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet wird. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst 2.640 m². Bestand auf der Fläche ist intensiv genutztes hofnahes Grünland. Im Plangebiet befinden sich mehrere Obstbäume, wovon einer zum Erhalt festgesetzt wird (s. Abbildung 1).

Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung am 5. Dezember 2018. Anhand von vorhandenen Spuren und Habitatstrukturen wird die Funktion der Fläche als Lebensraum für besonders und streng geschützte Tierarten abgeschätzt.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes. Die roten Kreuze zeigen Bäume, die nicht mehr bestehen. Grün umkreist die Bäume, die im aktuellen Realbestand vorhanden sind. (Lageplan: Quelle: planungfuchs)

Bäume im Plangebiet (Lage s. Abbildung 1):

- Nr. 1: Birne Hochstamm – zum Erhalt festgesetzt (s. Abbildung 2)
- Nr. 2: Apfel – Hochstamm
- Nr. 3: Birne – Hochstamm, schrägwüchsig
- Nr. 4: Kirsche – Hochstamm, Zwiesel in 30cm Höhe



Abbildung 2: Lageplan mit Baufenster. Baum Nr. 1 (Birne) ist zum Erhalt festgesetzt. (Quelle: planungfuchs, 30.11.2018)

2. Methodik

Am 05.12.2018 erfolgte eine Ortsbegehung bei Tageslicht. Es wurde eine Sichtprüfung auf lebende Individuen und Spuren wie Nester / Nestreste und Baumhöhlen / -spalten (Vögel, Fledermäuse) durchgeführt. Die Habitatstrukturen im Gebiet und im näheren Umfeld wurden aufgenommen. Eine konkrete faunistische Erfassung konnte jahreszeitlich bedingt nicht durchgeführt werden.

3. Ergebnisse

Die Bestandsbäume waren aufgrund der Jahreszeit (kein Laub mehr) gut einsehbar. Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Tierarten, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten bei der geplanten Einbeziehungssatzung führen könnten.

Vögel

Es wurden keine Nester oder Nestreste sowie keine Baumhöhlen gefunden, die auf eine Nutzung der Bestandsbäume als Brutplatz von Vögeln konkret hinweisen würden. Eine Eignung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei den nicht mehr vorhandenen Bäumen konnte keine Überprüfung mehr vorgenommen werden. Eine Eignung als Brutquartier für Vögel muss angenommen werden.

Fledermäuse

Hinweise auf Fledermausquartiere in den Obstbäumen haben sich nicht ergeben. Die Bestandsbäume weisen keine Höhlen oder Spalten auf, die als Quartier dienen könnten. Die Habitatstrukturen lassen jedoch die Nutzung als Jagdrevier erwarten. Sicher können Zwergfledermäuse angenommen werden. Voraussichtlich auch andere Arten (Rauhaut/Weißbrandfledermaus, Langohren, Mückenfledermaus, wie eine Fledermauserfassung 2018 in einem vergleichbaren Habitat in Weil ergab (365°/Sproll zum B-Plan Heilig Wiesle in Weil, 2018)).

Reptilien

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen auf der Fläche ist nicht mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.

Sonstige streng geschützte Arten

Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Haselmaus, Amphibien, Wirbellose) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich-strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.

4. Artenschutzrechtliche Konflikte

Artenschutzrechtlich relevant wären:

- **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):** keine entsprechenden Stätten vorhanden.
- **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)** bei Sanierungsarbeiten während der Brutzeit (Abkühlen der Eier, Verklammern oder Verhungern der Jungvögel, bei größeren Jungvögeln Absturzgefahr) oder bei Verschluss von Spaltenquartieren von Fledermäusen während der Quartiernutzung. Es ergaben sich keine Hinweise auf dort stattfindende Vogelbruten oder eine Nutzung der Bestandsbäume durch Fledermäuse.
- **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass Arten in den Bestandsbäumen oder auf der Fläche leben, die durch die Arbeiten erheblich gestört würden.

Es sind keine durch die Planung ausgelösten direkten artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, wenn die vorgeschlagenen geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Erhalt des Birnbaumes, Pflanzung von neuen Laub- oder Obstbäumen) durchgeführt werden. Das nähere Umfeld weist für die betroffenen Vögel und Fledermäuse ausreichend geeignete Strukturen auf. Der Eingriff ist relativ begrenzt auf ein Gebäude. Es verbleiben ausreichend Gartenanteile und Gehölze.

5. Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei Beachtung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten. Die durch die Planung entfallenden Bestandsbäume sind an anderer Stelle auf der Fläche, z.B. entlang des Willbergweges zu ersetzen.

6. Fotodokumentation (Begehung am 05.12.2018)



Bild 1: Blick über das Plangebiet; im Zentrum Baum Nr. 2, links im Hintergrund Baum Nr. 4.



Bild 2: Westlicher Teil der Fläche mit Baum Nr. 3 an der bestehenden Einfahrt, rechts im Bild der Willbergweg.



Bild 3: Baum Nr. 1 (zum Erhalt festgesetzt) am östlichen Rand des Plangebietes. Blick vom Willbergweg aus.